



Benutzungsbedingungen für das Schienennetz und die Serviceeinrichtungen der **Usedomer Bäderbahn GmbH (SNB/NBS UBB)**

gültig ab ~~13.12.2026~~ 12.12.2027

Inhaltsverzeichnis

0 Präambel	5
A Allgemeiner Teil	5
1 Geltungsbereich	5
2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)	6
3 Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages	7
4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des INV	7
4.1 Pflichten der UBB und des ZB	7
4.2 Pflichten des ZB	7
5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	8
6 Sicherheitsleistung	9
7 Verzugszinsen	11
8 Haftung	11
9 Gefahren für die Umwelt	11
10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	12
11 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	12
12 Kündigung	12
13 Datenspeicherung / Datenverarbeitung	13
14 Sonstiges	13
B Besonderer Teil	15
1 Geltungsbereich	15
1.1 Schienenwege	15
1.1.1 Strecke 6768: Ahlbeck Staatsgrenze - Seebad Heringsdorf	16
1.1.2 Strecke 6772: Züssow DB Grenze - Wolgast Hafen	17
1.1.3 Strecke 6773: Seebad Heringsdorf - Wolgast Hafen	18
1.1.4 Strecke 6774: Zinnowitz - Peenemünde	19
1.1.5 Strecke 6778: Velgast DB Grenze - Barth	20
1.1.6 Streckenklassen	21
1.2 Personenbahnsteige und deren Zuwege	23
	2

1.3 Serviceeinrichtungen	24
1.3.1 Abstellgleise	24
1.3.2 Werkstatt	24
1.3.3 Tankstelle	25
1.3.4 Ladestelle	25
1.3.5 Personenbahnhöfe	25
1.3.6 Öffnungszeiten der Serviceeinrichtungen	27

2 INV	27
--------------	-----------

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines INV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)	27
2.1.1. Anmeldungen für Schienenwege	27
2.1.2 Anmeldungen für Serviceeinrichtungen	29
2.2 Technische Zugangsvoraussetzungen	30
2.2.1 Gefahrgut	<u>31</u> 30
2.2.2 Dampflokomotiven	31
2.2.3 Brückenrestriktionen	31
2.3 Grundsätze zur Zuordnung von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der UBB	31
2.3.1 Schienenwege - Netzfahrplan	31
2.3.2 Schienenwege – Gelegenheitsverkehr und kurzfristige Zuweisung von einzelnen Zugtrassen	35
2.3.3 Kooperation bei schienennetzübergreifenden Zugtrassen	37
2.3.4 Außergewöhnliche Transporte	37
2.4 Serviceeinrichtungen	39
2.4.1 Koordinierungsverfahren	39
2.4.2 Entscheidungsverfahren	39
2.5 Rechte und Pflichten der UBB aus und in Zusammenhang mit dem INV	40
2.5.1 Schienenwege	40
2.5.2 Serviceeinrichtungen	41
2.5.3 Vermittlung von Ortskenntnissen	41
2.5.4 Zusatzleistungen	41
2.5.5 Nebenleistungen	43
2.5.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnisse	43
2.6 Rechte und Pflichten der EVU / ZB aus und im Zusammenhang mit den INV	44
2.6.1 Anforderungen an die Fahrzeuge der EVU / ZB	44
2.6.2 Freimachen der Infrastruktur	44
2.6.3 (Bleibt frei)	45
2.6.4 Anforderungen an das Personal des EVU	45
2.6.5 Arbeitsschutz	45
2.6.6 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen	45
2.6.7 Betriebliche Ansprechpartner	46
2.6.8 Vorsorgepflichten	46
2.6.9 Zusätzliche Informationspflichten	46
2.6.10 Nutzungsänderungen	47

3 Entgeltgrundsätze	47
----------------------------	-----------

3.1 Trassennutzung	47
3.1.1 Schienenpersonennahverkehr	47

3.1.2 Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr	49
3.1.3 Leistungsabhängige Komponenten (Anreizsystem)	49
3.1.4 Sonstige Entgeltkomponenten	53
3.2 Serviceeinrichtungen	55
3.2.1 Nutzungsabhängige Komponenten	55
3.2.2 Anreizsystem Serviceeinrichtungen	56
3.2.3 Neben- und Verbrauchskosten	59
3.2.4 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten	59
3.2.5 Neu- und Erweiterungsinvestitionen auf Wunsch des Kunden	59
3.3 Zusatzleistungen	59
3.3.1 Nutzung von Trassengleisen außerhalb eines Trassenangebotes	59
3.3.2 Erstellung von Genehmigungen für außergewöhnliche Transporte	59
3.3.3 Fahrplananpassungen nach Abgabe der Trassenanmeldung (Änderung)	60
3.3.4 Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten	60
3.3.5 Vermittlung von Ortskenntnissen	60
3.4 Nebenleistungen	60
4 Betriebsstörungen	60
4.1 Fahrbetriebsbedingte Betriebsstörungen	60
4.2 Netzbedingte Betriebsstörungen	60
5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan	61
6 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	61
7 Aufgleisen von Fahrzeugen	61
8 Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen	62
8.1 Planbare und ungeplante Maßnahmen	62
8.2 Minderungsrechte und Baumaßnahmen	63
8.3 Schienenersatz- und Busnotverkehre	63
8.4 Information durch die UBB bei Baumaßnahmen	63
Anlage 1 Netzzugangsrelevantes Regelwerk der UBB – Zusammenstellung	
Anlage 2 Betrieblich-Technisches Regelwerk	

0 Präambel

Die Usedomer Bäderbahn GmbH (im Folgenden: UBB) betreibt Schienenwege und erbringt Leistungen in Serviceeinrichtungen nach § 2 Abs. 9 AEG.

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen, um etwaige, negative Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem soweit wie möglich zu vermeiden.

A Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

Die Infrastrukturbenutzungsbedingungen (im Folgenden: SNB/NBS UBB) regeln - in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i. S. d. § 1 Nr. 12 ERegG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger nach § 51 Abs. 1 S. 3 ERegG einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und der UBB

hinsichtlich des Zugangs zu der von UBB im Geltungsbereich des ERegG betriebenen Schienenwege und Serviceeinrichtungen einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter Zugang im Sinne der SBN/NBS UBB ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden: INV) mit dem ZB und/ oder dem einbezogenen EVU über die in den SNB/NBS UBB beschriebenen Leistungen zu verstehen.

Die SNB/NBS UBB gelten ab dem 13.12.2026.

2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines INV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der SNB/NBS UBB setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen des [Besonderen Teils] gestellt haben.
- b) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG benennt der ZB der UBB bei Antragstellung ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, das die angemeldete Nutzung vornehmen soll.
- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Dies weist er der UBB spätestens mit der ersten Anmeldung durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach. Der Zugangsberechtigte gibt gleichzeitig seine ausdrückliche Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung nach Ziffer 13 SNB/NBS UBB (AT) und bestätigt, von der UBB über den Umfang der Datenspeicherung und Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.
- d) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG, in denen ausschließlich das benannte EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach vorstehender lit. c) ausschließlich auf das benannte EVU.
- e) Bei Drittunternehmen nach § 22 ERegG gilt vorstehende lit. d) entsprechend, und zwar zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.
- f) Sofern sich bei dem ZB, einbezogenen EVU oder Drittunternehmen nach § 22 ERegG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. d) und d) ergeben, ist er bzw. es verpflichtet, dies der UBB DB-InfraGO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

g) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des INV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3 Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages

Der INV kommt durch die Annahme des von der UBB unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich erfolgen, es sei denn, die SBN/NBS UBB enthalten hierzu besondere Bestimmungen.

4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des INV

4.1 Pflichten der UBB und des ZB

Mit Abschluss des INV verpflichtet sich UBB, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des INV zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des INV und der SNB/NBS UBB vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.

UBB und ZB benennen einander im INV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von UBB betriebenen Eisenbahninfrastruktur setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 SNB/NBS UBB (AT) - Folgendes voraus:

- a) Der ZB muss nach Maßgabe eines INV und der SNB/NBS UBB zur Benutzung berechtigt sein.
- b) Der Zugangsberechtigte muss vor Aufnahme des Verkehrs gegenüber der UBB nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 ff. AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der UBB unverzüglich an.
- c) Der Zugangsberechtigte ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

aa) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, das netzzugangsrelevante Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von UBB betriebenen Eisenbahninfrastruktur geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.

Das netzzugangsrelevante Regelwerk ist in Anlage 1 dieser SNB/ NBS UBB einzusehen. Hinweise zum betrieblich-technischen Regelwerk enthält Anlage 2.

bb) Der Zugangsberechtigte steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen - während der Dauer des INV aufrechterhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

Vom Zugangsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des INV sowie der SNB/NBS UBB zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Zahlungen sind auf ein von der UBB zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen. Im Verwendungszweck ist neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des INV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

Forderungen der UBB werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 SNB/NBS UBB (AT) genannten Konto maßgeblich.

Einwendungen des Zugangsberechtigten gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der UBB schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die UBB wird darauf in der Rechnung

besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Zugangsberechtigten bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6 Sicherheitsleistung

Zugangsberechtigte – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a und c ERegG genannten – haben der UBB eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen:

- a) wenn ein Zugangsberechtigter einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz),
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des Zugangsberechtigten nahelegen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der UBB bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

Der ZB oder das einbezogene EVU hat auf ein berechtigtes Verlangen der UBB innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der UBB Sicherheit zu leisten.

Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und den darauffolgenden zwei Monaten im Netzfahrplan zugewiesene Infrastruktur (Zugtrassen und/oder Serviceeinrichtungen).

Weiterhin ist für bereits im Gelegenheitsverkehr angemeldete Infrastruktur innerhalb der in von fünf Bankarbeitstagen Sicherheit in Höhe des

diesbezüglichen Entgeltes zu leisten. Zusätzlich ist für jede ab Zugang der Aufforderung nach vorstehendem Satz im Gelegenheitsverkehr angemeldete Trasse/Nutzung einer Serviceeinrichtung Sicherheit in Höhe des Entgelts im Zeitpunkt der Anmeldung zu leisten. Die UBB ist berechtigt, die vom ZB oder vom einbezogenen EVU angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen. Eine Nutzungsgewährung durch die UBB erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.

Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel gestellt werden, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde EUR/Jahr. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach lit. a) bis e) bestehen.

Kommt der Zugangsberechtigte einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach, ist die UBB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ersten (im Folgemonat zu erbringenden) Gegenleistung zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die UBB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

Befindet sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die UBB - ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung -

aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen.

7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Liste der Entgelte erhoben.

8 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die SNB/NBS UBB keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9 Gefahren für die Umwelt

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der UBB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die UBB ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden Zugangsberechtigten durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

Ist die UBB ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der UBB entstehenden Kosten. Wird die UBB als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den Zugangsberechtigten verursacht worden sind, so verpflichtet sich der Zugangsberechtigte, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Der Zugangsberechtigte darf seine Rechte und Pflichten aus dem INV - vorbehaltlich § 22 ERegG - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der UBB auf einen Dritten übertragen.

Die UBB darf ihre Rechte und Pflichten aus dem INV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten übertragen.

12 Kündigung

Die Laufzeit des INV ergibt sich aus dem INV in Verbindung mit den SNB/NBS UBB. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für die UBB liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2 SNB/NBS UBB (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 SNB/NBS UBB (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn
- c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6 SNB/NBS UBB (AT) – unbeschadet der in Ziffer 6 SNB/NBS UBB (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der SNB/NBS UBB Partner eines laufenden INV sind, haben das Recht, diesen INV vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der SNB/NBS UBB an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Die besonderen Kündigungsrechte nach § 60 Abs. 2 ERegG bzw. nach § 43 Abs. 4 ERegG bleiben unberührt.

13 Datenspeicherung / Datenverarbeitung

UBB ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom Zugangsberechtigten genutzten Infrastruktureinrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14 Sonstiges

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, UBB hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem INV oder den SNB/NBS UBB die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus, es sei denn, dies ist nach dem INV oder den SNB/NBS UBB ausdrücklich vorgesehen.

B Besonderer Teil

1 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des INV und zu den Regelungen AT der SNB/NBS UBB regelt der BT der SNB/NBS UBB spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der UBB hinsichtlich

- der Nutzung der Schienenwege sowie der Personenbahnsteige und deren Zugangswege der UBB
- und der Nutzung der Gleisinfrastruktur von Serviceeinrichtungen der UBB einschließlich der – soweit angeboten – Erbringung von unmittelbar mit der jeweiligen Serviceeinrichtung zusammenhängenden Serviceleistungen.

1.1 Schienenwege

Bei den Schienenwegen der UBB handelt es sich um:

1.1.1 Strecke 6768: Ahlbeck Staatsgrenze - Seebad Heringsdorf

Ahlbeck Staatsgrenze - Seebad Heringsdorf	
Streckennummer	6768
Streckenklasse	nutzbar B1
Radsatzlast [t]	18
Meterlast [t/m]	5
Anzahl der Streckengleise	eingleisig
Trassenlänge[km]	4,4
Traktionsart	nicht elektrifiziert
stärkste Streckenneigung [‰]	3
Lichtraumprofil	G1
maximale Zuglänge [m]	120
maximale VzG-Geschwindigkeit [km/h]	80
Betriebsverfahren	Ril 408
Signaltechnische Ausrüstung	Ril 301; PZB 90
Kommunikationssystem d. Str.	analoger Zugfunk
Streckenöffnungszeiten ¹	04:30 Uhr bis 00:30 Uhr
Übergang zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber	In Ahlbeck Staatsgrenze ist der Übergang zur UBB Polska möglich.
Fahrplanfenster (Rückfall-trassenverfügbarkeit)	stark belastete Strecke (1/2 Stundentakt)

¹ +/- 5 Minuten, wenn es die Trassenkonstruktion erfordert und die Schichtlänge der Fdl zulässt

1.1.2 Strecke 6772: Züssow DB Grenze - Wolgast Hafen

Züssow DB Grenze – Wolgast Hafen	
Streckennummer	6772
Streckenklasse	D4
Radsatzlast [t]	22,5
Meterlast [t/m]	8
Anzahl der Streckengleise	eingleisig
Trassenlänge [km]	18,1
Traktionsart	nicht elektrifiziert
stärkste Streckenneigung [‰]	8
Lichtraumprofil	G1
maximale Zuglänge [m]	300
maximale VzG-Geschwindigkeit [km/h]	100
Betriebsverfahren	Ril 408
Signaltechnische Ausrüstung	Ril 301; PZB 90
Kommunikationssystem der Strecke	GSM-R analoger Zugfunk
Streckenöffnungszeiten ²	04:15 Uhr bis 23:45 Uhr
Übergang zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber	In Züssow DB-Grenze ist der Übergang zum Streckennetz der DB InfraGO AG möglich.
Fahrplanfenster (Rückfalltrassenverfügbarkeit)	Züssow DB-Grenze - Wolgast: durchschnittliche Streckenauslastung (1 Stundentakt); Wolgast - Wolgast Hafen: stark belastete Strecke (1/2 Stundentakt)

² +/- 5 Minuten, wenn es die Trassenkonstruktion erfordert und die Schichtlänge der Fdl zulässt

1.1.3 Strecke 6773: Seebad Heringsdorf - Wolgast Hafen

Seebad Heringsdorf – Wolgast Hafen	
Streckennummer	6773
Streckenklasse	nutzbar B1
Radsatzlast [t]	18
Meterlast [t/m]	5
Anzahl der Streckengleise	eingleisig
Trassenlänge [km]	35,6
Traktionsart	nicht elektrifiziert
stärkste Streckenneigung [‰]	16
Lichtraumprofil	G1
maximale Zuglänge [m]	300
maximale VzG-Geschwindigkeit [km/h]	80
Betriebsverfahren	Ril 408
Signaltechnische Ausrüstung	Ril 301; PZB 90
Kommunikationssystem der Strecke	analoger Zugfunk
Streckenöffnungszeiten ³	04:15 Uhr bis 00:30 Uhr
Fahrplanfenster (Rückfall-trassenverfügbarkeit)	stark belastete Strecke (1/2 Stundentakt)

³ +/- 5 Minuten, wenn es die Trassenkonstruktion erfordert und die Schichtlänge der Fdl zulässt

1.1.4 Strecke 6774: Zinnowitz - Peenemünde

Zinnowitz – Peenemünde	
Streckennummer	6774
Streckenklasse	nutzbar B1
Radsatzlast [t]	18
Meterlast [t/m]	5
Anzahl der Streckengleise	eingleisig
Trassenlänge [km]	12,8
Traktionsart	nicht elektrifiziert
stärkste Streckenneigung [‰]	5
Lichtraumprofil	G1
maximale Zuglänge [m]	80
maximale VzG-Geschwindigkeit [km/h]	80
Betriebsverfahren	Ril 408, Stichstrecke
Signaltechnische Ausrüstung	Ril 301; PZB 90
Kommunikationssystem der Strecke	analoger Zugfunk
Streckenöffnungszeiten ⁴	04:15 Uhr bis 23:45 Uhr
Fahrplanfenster (Rückfall-trassenverfügbarkeit)	stark belastete Strecke (1 Stundentakt)

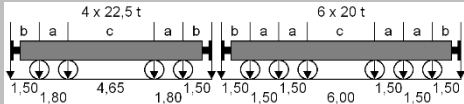
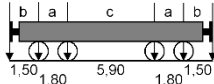
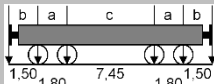
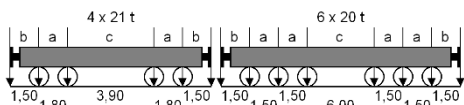
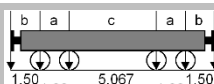
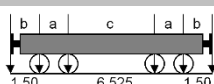
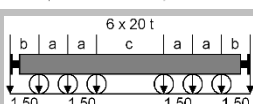
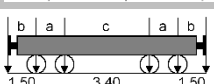
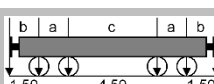
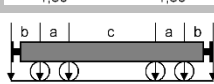
⁴+/- 5 Minuten, wenn es die Trassenkonstruktion erfordert und die Schichtlänge der Fdl zulässt

1.1.5 Strecke 6778: Velgast DB Grenze - Barth

Velgast DB Grenze – Barth	
Streckennummer	6778
Streckenklasse	D4
Radsatzlast [t]	22,5
Meterlast [t/m]	8
Anzahl der Streckengleise	eingleisig
Trassenlänge [km]	10,4
Traktionsart	nicht elektrifiziert
stärkste Streckenneigung [%]	< 20
Lichtraumprofil	G1
maximale Zuglänge [m]	80
maximale VzG-Geschwindigkeit [km/h]	100
Betriebsverfahren	Ril 408, Stichstrecke
Signaltechnische Ausrüstung	Ril 301; PZB 90
Kommunikationssystem der Strecke	analoger Zugfunk
Streckenöffnungszeiten	durchgehend geöffnet
Übergang zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber	In Velgast DB-Grenze ist der Übergang zum Streckennetz der DB InfraGO möglich.
Fahrplanfenster (Rückfalltrassenverfügbarkeit)	stark belastete Strecke (1 Stundentakt)

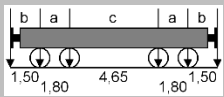
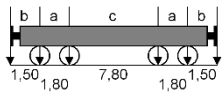
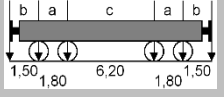
1.1.6 Streckenklassen

Die Strecken der UBB werden hinsichtlich der zulässigen Radsatzlast (Achsen) und des zulässigen Fahrzeuggewichts je Längeneinheit (Meterlast) in die folgenden Streckenklassen eingeteilt:

Streckenklasse	Rad-satzlast	Gewicht je Längeneinheit	a Radsatzabstand [m] b Abstand des Endradsatzes zum nächstgelegenen Pufferende [m] c Abstand der beiden inneren Radsätze[m]
D 4 ⁵	22,5 t	8,0 t/m	
D 3	22,5 t	7,2 t/m	
D 2	22,5 t	6,4 t/m	
CM 4 ⁶	21 t	8,0 t/m	
CM 3 2)	21 t	7,2 t/m	
CM 2 2)	21 t	6,4 t/m	
CE 2)	20 t	8,0 t/m	
C 4	20 t	8,0 t/m	
C 3	20 t	7,2 t/m	
C 2	20 t	6,4 t/m	

⁵ Die Streckenklasse D4 deckt bei der DB AG die Streckenklasse CE mit ab.

⁶ DB-spezifische Streckenklasse

B 2	18 t	6,4 t/m	
B 1	18 t	5,0 t/m	
A	16 t	5,0 t/m	

1.2 Personenbahnsteige und deren Zuwege

Die UBB betreibt am Schienenweg gelegene Personenbahnsteige und deren Zuwegungen nach Anlage 1 Nummern 2 und 6 ERegG:

Strecke	Bahnhof / Haltepunkt	Bahnsteig Gleis	Bahnsteignutzlänge [m]		Bahnsteigsystemhöhe [cm]	höhen-gleiche Zuwegung	taktile Leitstreifen	Beleuchtung
			Richtung a	Richtung b				
6768	Ahlbeck Grenze		110		38	ja		ja
6768	Ahlbeck Ostseetherme		110		38	ja		ja
6773	Bannemin-Mölschow		120		38	ja		ja
6773	Bansin Seebad	12	130	140	38	ja		ja
6773	Bansin Seebad	13	130	140	38	ja		ja
6778	Barth		80		38	ja		ja
6772	Buddenhagen	11	120		38	ja		ja
6772	Buddenhagen	12	120		38	ja	ja	ja
6773	Heringsdorf NeuhoF		120		38	ja		ja
6772	Hohendorf		120		38	ja		ja
6772	Karlsburg		120		38	ja		ja
6774	Karlshagen		80		38	ja		ja
6778	Kenz		80		38	ja		ja
6773	Kölpinsee		120		38	ja		ja
6773	Koserow	1	110		38	ja		ja
6773	Koserow	2	110		38	ja		ja
6773	Neu Pudagla		120		38	ja		ja
6774	Peenemünde		80		38	ja		ja
6778	Saatel		80		38	ja		ja
6773	Schmollensee	21	130		38	ja	ja	ja
6773	Schmollensee	22	130		38	ja	ja	ja
6768	Seebad Ahlbeck	1	110		38	ja		ja
6768	Seebad Ahlbeck	2	110		38	ja		ja
6768	Seebad Heringsdorf	1	300		38	ja		ja
6768	Seebad Heringsdorf	4	120		38	ja		ja
6768	Seebad Heringsdorf	5	120		38	ja		ja
6773	Stubbenfelde		120		38	ja		ja
6773	Trassenheide	1	120		38	ja		ja
6773	Trassenheide	2	120		38	ja		ja
6774	Trassenmoor		70		38	ja		ja
6773	Ückeritz	12	110		38	ja		ja
6773	Ückeritz	13	110		38	ja		ja
6772	Wolgast	1	300		38	ja		ja
6772	Wolgast	2	275		38	ja		ja
6772	Wolgast Hafen		120		38	ja		ja
6773	Wolgaster Fähre		110		38	ja		ja
6773	Zempin	21	110		38	ja		ja
6773	Zempin	22	110		38	ja		ja
6773	Zinnowitz	21	290		38	ja		ja
6773	Zinnowitz	22	120		38	ja		ja
6774	Zinnowitz	25	80		38	ja		ja

1.3 Serviceeinrichtungen

Die UBB betreibt Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 9 AEG.

1.3.1 Abstellgleise

Die UBB betreibt Abstell- und Entladegleise in folgenden Bahnhöfen:

Betriebsstelle	Gleis	Beschreibung	Nutzlänge	Elektrant 230 V ja/nein
Seebad Ahlbeck	103	Abstellgleis	100 m	nein
	104	Abstellgleis	140 m	nein
Seebad Heringsdorf	8	Abstellgleis	202 m	ja
	9	Abstellgleis	145 m	ja
	13	Abstellgleis	240 m	ja
	14	Abstellgleis	240 m	ja
	15	Abstellgleis	220 m	ja
	17	Abstellgleis*)	90 m	ja
	22	Abstellgleis*)	100 m	ja
Bansin Seebad	11	Abstellgleis	190 m	nein
Ückeritz	11	Abstellgleis	90 m	nein
Zinnowitz	23	Abstellgleis	180 m	nein
	24	Abstellgleis	150 m	nein
	27	Abstellgleis	125 m	nein
Wolgast	6	Abstellgleis	125 m	nein
	7	Abstellgleis	80 m	nein
	8	Abstellgleis	80 m	nein
	9	Abstell- und Entladegleis	115 m	nein
	10	Abstell- und Entladegleis	160 m	nein

*) Gleise 17 und 22 im Betriebshof Seebad Heringsdorf dienen der Abstellung von Fahrzeugen zum Zwecke der Instandhaltung in der Werkstatt (Ziffer 1.3.2 BT)

Für die Vorhaltung und den sicheren Einsatz des Verbindungskabels zwischen Elektrant und Fahrzeug ist das EVU / der ZB verantwortlich.

1.3.2 Werkstatt

Die UBB betreibt eine durch das EBA zugelassene Werkstatt in Seebad Heringsdorf. Die Usedomer Bäderbahn hat ausschließlich die Zulassung zur Instandsetzung der BR 646. Die Instandsetzung erfolgt im Dreischichtbetrieb.

1.3.3 Tankstelle

Die UBB betreibt in Seebad Heringsdorf eine Tankstelle mit einer Zapfsäule. Es können Dieselmotorkraftstoff und Heizöl getankt werden. Die Tankanlage darf nur von hierfür berechtigtem und unterwiesenem Personal bedient werden.

1.3.4 Ladestelle

Die UBB betreibt in Wolgast eine Ladestelle. Die Ladestelle Wolgast befindet sich zwischen den Gleisen 9 und 10. Sie hat eine Fläche von ca. 1.500 m².

1.3.5 Personenbahnhöfe

Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken sind folgende Stationen mit folgendem Leistungsumfang verfügbar:

Strecke	Bahnhof / Haltepunkt	Bahnhofsnamensschild	Fahrplanaushang	Informationsflächen für das EVU/ZB	Flächen für Fahrausweis-automaten / -entwerter der EVU / ZB	Wegeleitsystem, Beschilderung	Wetterschutz	Sitzgelegenheit	Abfallbehälter	Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf	Sonstiges
6768	Ahlbeck Grenze	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6768	Ahlbeck Ostseetherme	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Bannemin-Mölschow	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6778	Bansin Seebad	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6772	Barth	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Buddenhagen	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6772	Heringsdorf Neuhof	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Hohendorf	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6772	Karlsburg	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6774	Karlshagen	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6778	Kenz	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Kölpinsee	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Koserow	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6773	Neu Pudagla	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6774	Peenemünde	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6778	Saatel	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Schmollensee	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6768	Seebad Ahlbeck	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6768/6773	Seebad Heringsdorf	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	ja	
6773	Stubbenfelde	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Trassenheide	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6774	Trassenmoor	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Ückeritz	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6772	Wolgast	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6772	Wolgast Hafen	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6773	Wolgaster Fähre	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	ohne Beschallung
6773	Zempin	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	nein	
6773/6774	Zinnowitz	ja	ja	ja	auf Anfrage	ja	ja	ja	ja	ja	

Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges finden grundsätzlich nur zum Fahrplanwechsel und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der EVU / ZB statt. Die UBB wird den für eine laufende Netzfahrplanperiode vereinbarten Leistungsumfang innerhalb dieses Zeitraums nur verändern, wenn bei Vertragsabschluss Maßnahmen objektiv nicht absehbar waren und wenn dadurch die Verwirklichung der Nutzungsrechte der EVU / ZB nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die UBB behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Personenbahnhöfen die Reisenden über die aktuelle Zug- und Betriebslagen der Züge des EVU / ZB anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

An Personenbahnhöfen, an denen die UBB tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, wird den EVU / ZB das Recht eingeräumt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge zu informieren. Hierzu können technische Einrichtungen am Zug (z.B. Außenlautsprecher der Fahrzeuge) eingesetzt werden, sofern durch die Benutzung dieser Einrichtungen andere EVU / ZB in ihrer u.U. gleichzeitig erfolgenden Information der eigenen Reisenden nicht beeinträchtigt werden.

1.3.6 Öffnungszeiten der Serviceeinrichtungen

Die Streckenöffnungszeiten zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sind in SNB/NBS UBB Ziffer 1.1 (BT) festgelegt. Die Nutzung von Serviceeinrichtungen kann auch außerhalb der Streckenöffnungszeiten erfolgen, soweit keine betrieblichen Handlungen durch das Personal der UBB erforderlich sind.

2 INV

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines INV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines INV durch die UBB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der SNB/NBS UBB setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 SNB/NBS UBB (AT) hinaus – Folgendes voraus:

2.1.1. Anmeldungen für Schienenwege

Anmeldungen des ZB für die Nutzung der Schienenwege müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger vorliegen.

2.1.1.1 Inhalt, Form

Anmeldungen für die Nutzung der Schienenwege sind für jede einzelne Trassennutzung erforderlich.

Die Anmeldung ist nur mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular möglich, wobei unterschiedliche Formulare für Anmeldungen von Reisezug- und Güterzugtrassen sowie für Gelegenheitsverkehrstrassen vorliegen. Die für Ihre Trassenanmeldung erforderlichen Formulare gehören zum netzzugangsrelevanten Regelwerk (Ril 402.0202V01UBB ff) und können unter

<https://www.ubb-online.com/ubb/teilbetrieb-bahn/netzzugang> heruntergeladen werden.

Bei der Anmeldung von Zugtrassen sind die Verkehrshalte anzugeben. Mit der Anmeldung von Verkehrshalten bei der Trassenanmeldung wird sowohl die Nutzung der am Schienenweg gelegene Personenbahnsteige und deren Zuwegungen als auch der Serviceeinrichtungen Personenbahnhof gewährt (siehe Ziffer 2.1.2).

Bei Anmeldungen von Zugtrassen mit Fahrten von außergewöhnlichen Transporten gelten die Besonderheiten der nachstehenden Ziff. 2.3.4 SNB/NBS UBB (BT).

2.1.1.2 Fehlende und untaugliche Angaben

Fehlende Angaben fordert die UBB bei den vom anmeldenden EVU / ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Nach Ablauf der Anmeldefrist (Ziffer 2.1.1.4 SNB/NBS UBB (BT)) sind diese Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen - nach Anforderung - zu übermitteln. Übermitteln die EVU / ZB die Angaben nach Ablauf dieser Frist, behandelt die UBB die Anmeldung als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans (Ziffer 2.3.2 SNB/NBS UBB (BT)).

Gleiches gilt für Angaben, die untauglich zur Trassenbearbeitung sind, z.B. wegen darin enthaltender Widersprüche.

2.1.1.3 Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Trassenbearbeitung verbindlich. Ändert das EVU / der ZB nach dem Anmeldetermin und vor Vertragsabschluss nach Ziffer 2.3.1.10 SNB/NBS UBB (BT) die Anmeldung ganz oder teilweise, erlischt die fristgerechte Anmeldung. Die geänderte Anmeldung gilt als Neuanschuldung und wird von der UBB als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans behandelt (Ziffer 2.3.2 SNB/NBS UBB (BT)). Somit geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf das EVU / den ZB über.

2.1.1.4 Anmeldefrist

Die Frist, binnen derer EVU / ZB Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen stellen können, beginnt einen Monat vor dem zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt. Dies gilt für alle drei

Fahrpläne der UBB (Sommer-, Winter- und Herbstfahrplan). Anmeldungen müssen jeweils spätestens bis zu diesem zweiten Montag im April bei der UBB eingegangen sein.

Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingehen werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr (Ziffer 2.3.2 SNB/NBS UBB (BT)) behandelt.

Der Wechsel des Netzfahrplans erfolgt jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24 Uhr.

Bei der Ermittlung der Fristen gelten als Arbeitstage im Sinne dieser SNB/NBS UBB Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

2.1.2 Anmeldungen für Serviceeinrichtungen

Anmeldungen des ZB für die Nutzung der Serviceeinrichtungen müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger vorliegen.

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen Personenbahnhof sind keine gesonderten Anmeldungen des ZB erforderlich. Mit der Anmeldung von Verkehrshalten bei der Trassenanmeldung werden sowohl die Nutzung der am Schienenweg gelegene Personenbahnsteige und deren Zuwegungen als auch die Nutzung der Serviceeinrichtungen Personenbahnhof gewährt (siehe Ziffer 2.1.1.1).

2.1.2.1 Inhalt, Form

Anmeldungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen müssen enthalten:

- die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- die benötigten Gleisparameter (z.B. gewünschte Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung, Entladung),
- Zweck der Nutzung wie z.B. Abstellung Tzf,
- Art und Anzahl der benötigten peripheren Anlagen,
- Angaben zur gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit),
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.

2.1.2.2 Zeitpunkt und Ort

Die Anmeldungen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen können grundsätzlich jederzeit erfolgen. Die Anmeldungen sind zu richten an fahrplan.ubb@deutschebahn.com ~~fahrplan@ubb-online.com~~. Es empfiehlt sich, Anmeldungen mindestens fünf Werktage im Voraus vorzunehmen. Anmeldungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen sollten in Abhängigkeit vom zu vereinbarenden Leistungsumfang rechtzeitig (möglichst 12 Wochen vor dem Beginn der Leistungen) gestellt werden.

2.2 Technische Zugangsvoraussetzungen

Die zum Einsatz kommenden Eisenbahnfahrzeuge müssen für den Zugang zu den Schienenwegen und Serviceeinrichtungen der UBB geeignet sein. D. h., der ZB / das EVU muss über die Abnahme nach EBO, [Inverkehrbringungsgenehmigung der europäischen Eisenbahnagentur](#) oder die Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV für die Eisenbahnfahrzeuge verfügen. Nicht nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 zugelassene Eisenbahnfahrzeuge müssen den betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Serviceeinrichtungen entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der UBB, der zuständigen Aufsichtsbehörde und nach Regelung der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen.

Für die den Bestimmungen der EBO bzw. TEIV entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich der ZB / EVU verantwortlich. Die Verantwortlichkeit besteht auch für eingestellte Fahrzeuge Dritter.

Erfordert ein Verstoß des ZB oder des einbezogenen EVU gegen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien im Sinne dieser Nutzungsbedingungen oder den Bestimmungen dieses Absatzes ein Aussetzen von Fahrzeugen des ZB oder des einbezogenen EVU, setzt der ZB oder das einbezogene EVU diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls setzt die UBB das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des ZB / EVU aus bzw. lässt das Aussetzen auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU durchführen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen.

Darüber hinaus sind folgende verkehrliche Einschränkungen zu berücksichtigen:

2.2.1 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut ist ausgeschlossen.

2.2.2 Dampflokomotiven

Die Betriebseinschränkungen für Dampflokomotiven aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes und Notfallmanagements sind als Bestandteil des netzzugangsrelevanten betrieblich-technischen Regelwerks im Modul 124.0600 und dem Anhang 124.0600A01 geregelt.

2.2.3 Brückenrestriktionen

Brückenrestriktionen können einerseits aus den konstruktiven Parametern einer Brücke erwachsen (z. B. Streckenklasse), andererseits in Form verkehrlicher Einschränkungen (z. B. Brückenöffnungszeiten) vorliegen. Welche verkehrlichen Einschränkungen auf den Brücken im Streckennetz der UBB bestehen, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Ort/Strecke	Einschränkung
Strecke 6773: Peenebrücke Wolgast zwischen Wolgast Hafen und Wolgaster Fähre	Brückenöffnungszeiten vom Schiffsverkehr abhängig

Die aktuellen Brückenöffnungszeiten können aus dem Internet unter der Homepage <https://www.strassen-mv.de/de/verkehrsinfos/brueckenoeffnungszeiten/> entnommen werden.

2.3 Grundsätze zur Zuordnung von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der UBB

2.3.1 Schienenwege - Netzfahrplan

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Konstruktion des Netzfahrplans nach §§ 50 ff. ERegG.

2.3.1.1 Trassenkonstruktion/-koordination

Die UBB strebt entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung an, gegenüber dem EVU / ZB ein der Anmeldung entsprechendes Angebot abzugeben. Wenn dies wegen konkurrierender Trassenanmeldungen nicht

möglich ist, wird zunächst ohne Rücksprache mit dem Antragsteller versucht, innerhalb von folgenden Spielräumen ein Trassenangebot zu erstellen:

Trassen für Schienenpersonenverkehr: +/-5 Minuten,
übrige Trassen: +/-30 Minuten.

Sind die vorgenannten Spielräume zur Konfliktlösung nicht ausreichend oder werden durch deren Anwendung Kundenwünsche zur Anschlussbindung/ Trassenverknüpfung nicht erfüllbar, wird ein Koordinierungsverfahren nach nachstehender Ziffer 2.3.1.2 SNB/NBS UBB (BT) eingeleitet.

2.3.1.2 Koordinierungsverfahren

Ist die Trassenbearbeitung nach voranstehender Ziffer 2.3.1.1 SNB/NBS UBB (BT) nicht konfliktfrei möglich, hat die UBB durch Verhandlungen mit den EVU / ZB oder deren beauftragte Personen auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken, die zu dokumentieren sind.

Wird bei den Koordinierungsgesprächen keine Lösung gefunden, werden die Beteiligten von der UBB schriftlich aufgefordert, für die Konfliktlösung erweiterte Spielräume oder/ und Alternativen zu benennen. Darüber hinaus ist durch die EVU / ZB zur Vorbereitung einer eventuell erforderlichen Streitbeilegung (§ 52 Abs. 7 ERegG) darzulegen, dass es sich bei der konfliktbehafteten Anmeldung um eine vertaktete oder ins Netz eingebundene bzw. eine grenzüberschreitende Verkehrsleistung handelt. Die Frist zur Übermittlung dieser Erklärungen und Kriterien beträgt drei Arbeitstage; in dieser Frist ruht die Bearbeitung der beteiligten Trassen.

Ändert ein EVU / ZB seine Trassenanmeldung, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen, findet Ziffer 2.1.1.4 SNB/NBS UBB (BT) keine Anwendung.

2.3.1.3 Streitbeilegungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nach voranstehender Ziff. 2.3.1.2 SNB/NBS UBB (BT) nicht zu Stande, entscheidet die UBB nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

- vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr
- grenzüberschreitende Zugtrassen

- Zugtrassen für Güterverkehr.

Bedarfsweise angemeldete Trassen haben keinen Vorrang gegenüber Anmeldungen von Trassen, deren Verkehrstage konkret benannt sind.

2.3.1.4 Regelentgeltverfahren

Ist eine Entscheidung nach Maßgabe des Prioritätsverfahrens (vorstehende Ziff. 2.3.1.3 SNB/NBS UBB (BT)) nicht möglich, werden die Entgelte für die streitigen Trassen gegenübergestellt und gemäß § 52 Abs. 8 ERegG jener Trasse, für welche das höhere Entgelt zu erzielen ist, der Vorrang eingeräumt.

Die Berechnung der Entgelte berücksichtigt alle Verkehrstage der Trasse innerhalb der Netzfahrplanperiode auf den Strecken der UBB bezogen auf den gesamten Laufweg.

2.3.1.5 Höchstpreisverfahren

Ist eine Entscheidung nach Maßgabe des Regelentgeltverfahrens (vorstehende Ziff. 2.3.1.4 SNB/NBS UBB (BT)) nicht möglich, wird das Höchstpreisverfahren durchgeführt.

Zur Einleitung des Höchstpreisverfahrens fordert die UBB die betroffenen EVU / ZB auf, innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Regulierungsbehörde ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das gemäß der gültigen Liste der Entgelte für Trassen bezogen auf die gesamte Netzfahrplanperiode zu zahlen wäre.

Die Zuweisung der Trasse erfolgt an den Bieter, der bereit ist, das höchste Entgelt zu zahlen. Die Entscheidung wird dokumentiert und vom EVU / ZB sowie der UBB gezeichnet.

2.3.1.6 Vorläufiger Netzfahrplanentwurf

Die UBB erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf. Dieser wird den EVU in tabellarischer Form zugesandt, beabsichtigte Ablehnungen von Trassenanmeldungen werden begründet.

2.3.1.7 Stellungnahmemöglichkeit zum Vorläufigen Netzfahrplanentwurf

Den EVU / ZB wird ein Monat Gelegenheit gegeben, zu dem vorläufigen Netzfahrplanentwurf Stellung zu nehmen.

2.3.1.8 Berechtigte Beanstandungen

Die UBB wird berechtigte Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung tragen.

2.3.1.9 Endgültiger Netzfahrplanentwurf

Der endgültige Netzfahrplanentwurf steht nach Ablauf der fünf Arbeitstage fest, innerhalb derer den berechtigten Beanstandungen (Ziffer 2.3.1.8 SNB/NBS UBB (BT)) Rechnung zu tragen ist.

Auf der Basis des endgültigen Netzfahrplanentwurfs erstellt die UBB ein Trassenangebot zum Abschluss des INV-Trasse (Ziffer 2.3.1.10 SNB/NBS UBB (BT)) oder teilt dem EVU / ZB die Ablehnung der Trassenanmeldung unter Angabe der Gründe mit.

2.3.1.10 Annahmefrist für Angebot auf Abschluss INV-Trasse

Das Trassenangebot ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang bei dem ZB durch das EVU / den ZB anzunehmen oder abzulehnen. Mit der Annahme des Trassenangebotes erfolgt der Vertragsabschluss (Ziffer 3 SNB/NBS UBB (AT)). Wird das Trassenangebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen oder abgelehnt, besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung der angemeldeten Trasse. Gegebenenfalls ist eine erneute Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr (Ziffer 2.3.2 SNB/NBS UBB (BT)) erforderlich.

2.3.1.11 Sonderstellungnahme zum künftigen Netzfahrplan

Die UBB bietet denjenigen, die Eisenbahnverkehrsleistungen in Anspruch nehmen möchten, ohne selbst Zugtrassen zu beantragen, die Möglichkeit, im Hinblick auf ihre Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen zu einem künftigen Netzfahrplan Stellung zu nehmen (§ 53 Abs. 1 ERegG).

Die Zusendung des künftigen Netzfahrplanes zur Stellungnahme erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung bei der UBB. Die Antragstellung hat per E-Mail an

fahrplan.ubb@deutschebahn.com fahrplan@ubb-online.com

zu erfolgen.

2.3.1.12 Übersicht über die Fristen im Zuweisungsverfahren

Es gelten folgende Fristen:

Spätestens elf Monate vor Inkrafttreten des Netzfahrplans werden vorläufige grenzüberschreitende Zugtrassen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege festgelegt.

Die Frist für den Eingang von Anträgen auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Netzfahrplan beginnt jeweils am zweiten Montag im März und endet jeweils am zweiten Montag im April um 24:00 Uhr.

Jeweils am ersten Montag im Juli veröffentlicht die UBB den vorläufigen Netzfahrplanentwurf.

Die Beteiligten zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf erhalten für einen Monat ab Veröffentlichung die Gelegenheit, zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf Stellung zu nehmen.

Bis zum zweiten Montag im August wird werden die Stellungnahmen geprüft und berechtigten Beanstandungen durch Anpassungen des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs Rechnung getragen. Anschließend wird der Netzfahrplan veröffentlicht.

Der Wechsel des Netzfahrplans erfolgt jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr.

2.3.2 Schienenwege – Gelegenheitsverkehr und kurzfristige Zuweisung von einzelnen Zugtrassen

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplanes nach § 56 ERegG (Gelegenheitsverkehr und kurzfristige Zuweisung von Trassen).

2.3.2.1 Gelegenheitsverkehr

Für die Bearbeitung von Trassenanmeldungen zum Gelegenheitsverkehr gilt eine Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen. Ist eine besonders aufwendige Bearbeitung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Zeit für die Annahme des Angebots durch das EVU / den ZB beträgt maximal fünf Arbeitstage. Danach erfolgt die Fahrplanbekanntgabe durch die UBB an alle beteiligten Stellen (Zeit für die Bekanntgabe des Fahrplans durch die UBB) innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen.

Einzelheiten hierzu sind aus RL 402.0202 UBB (vgl. Netzzugangsrelevantes Regelwerk) zu ersehen.

2.3.2.2 Besonders aufwändige Trassenbearbeitung

Ein Fall der besonders aufwändige Trassenbearbeitung gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 ERegG bei der UBB liegt in folgenden Fällen vor:

- Reisesonderzüge einschließlich aller in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Überführungsfahrten,
- Fahrten mit Dampflokomotiven (kohle- und ölgefeuert),
- außergewöhnliche Transporte,
- Versuchszüge und Messfahrten,
- Fahrten die bei mehr als einem Infrastrukturbetreiber durchgeführt werden sollen, wenn sie auf dem zu verwendenden Trassenanmeldedruck mit „Vorrang Ankunft“ angemeldet werden (sog. Rückwärtsbearbeitung),
- Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geringer als 40 km/h ist (z. B. Nebenfahrzeuge),
- Fahrten, die aufgrund der angemeldeten Fahrzeuge, der Streckenverhältnisse oder anderer Parameter eine besondere Form des Fahrplans erfordern (z. B. Zugleitbetrieb).

2.3.2.3 Nicht fristgerechte Anmeldungen

Die UBB wird alle Anstrengungen unternehmen, auch nicht fristgerecht eingegangene Trassenanmeldungen unverzüglich zu bearbeiten.

2.3.2.4 Trassenbearbeitung

Trassen für Gelegenheitsverkehr werden im Rahmen der vorhandenen Restkapazität der Infrastruktur aus dem Netzfahrplan konstruiert. Steht dabei eine Trasse in Konkurrenz zu einer anderen Trasse des Gelegenheitsverkehrs, hat die zuerst angemeldete Trasse Vorrang.

2.3.3 Kooperation bei schienennetzübergreifenden Zugtrassen

Meldet ein Zugangsberechtigter Zugtrassen bei der UBB an, die die Schienenwege mehrerer Betreiber der Schienenwege (BdS) betreffen, wird die UBB, sofern gewünscht, im Auftrag des Zugangsberechtigten die Zugtrassen unverzüglich zur Bearbeitung an die anderen betroffenen BdS weiterleiten. Die UBB wirkt darauf hin, dass alle BdS über den Antrag unverzüglich bzw. in den vorgesehenen Fristen entscheiden.

Für grenzüberschreitende Zugtrassen für den Schienengrenzübergang bei Ahlbeck Grenze (Strecke 6768) findet die Bearbeitung durch die UBB statt.

2.3.4 Außergewöhnliche Transporte

Bei der Bearbeitung von außergewöhnlichen Transporten handelt es sich um eine besonders aufwändige Bearbeitung.

2.3.4.1 Anmeldevordruck

Für außergewöhnliche Transporte, die eine Beförderungszusage erfordern (siehe nachstehende Ziffer 2.3.4.2 SNB/NBS UBB (BT)), ist der Vordruck 458.0101V01 „Beförderungsanmeldung/Zustimmungsantrag für außergewöhnliche Transporte“ zu verwenden. Anmeldungen, für die der Vordruck nicht verwendet wird, müssen mindestens die geforderten Angaben des Vordrucks enthalten. Wegen der fahrzeugspezifischen Angaben gilt die Richtlinie 45801.

2.3.4.2 Inhalte der Beförderungszusage

In der Beförderungszusage (Bza) sind u. a. angegeben:

- die Bearbeitungs-Nummer (Bza-Nummer),
- die Geltungsdauer,
- die Angaben zu den einzelnen Codeziffern,
- die betrieblichen Beförderungsbedingungen und
- Besonderheiten. Zu den Besonderheiten zählen u. a.:
 - Geltungsdauer über 3 Monate hinaus,
 - Versandtermin,
 - Sonderbehandlung beim Rangieren,
 - Verbot des Befahrens von Ablaufbergen,
 - Reihung im Zug,
 - Begleitung,
 - Nachschiebeverbot,
 - richtungsgebundene Beförderung.

Diese sind in der Beförderungsanmeldung unter der Nummer 29 anzugeben.

Die Bza gilt in der Regel drei Monate, kann aber für regelmäßig verkehrende Transporte auch für ein Fahrplanjahr aufgestellt werden.

2.3.4.3 Zustimmung anderer Infrastrukturbetreiber

Voraussetzung für eine Beförderungszusage ist die Zustimmung aller am Laufweg beteiligten Infrastrukturbetreiber. Ein entsprechender Hinweis wird in die Beförderungszusage aufgenommen. Der Vertrag wird mit den jeweils beteiligten Infrastrukturbetreibern geschlossen.

2.3.4.4 Durchführungsbestimmungen

Für die Durchführung von außergewöhnlichen Transporten, die in ihren betrieblichen Konsequenzen vom Standard abweichen, müssen von der UBB besondere Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet werden. Das Erstellen von Genehmigungen für außergewöhnliche Transporte gehört zu den Zusatzleistungen der UBB (siehe hierzu auch Ziffer 2.5.4 SNB/NBS UBB (BT) "Zusatzleistungen")

2.3.4.5 Besonderheiten bei der Anmeldung

Bei der eigentlichen Trassenanmeldung von außergewöhnlichen Transporten mit Beförderungszusage und für die Anmeldung der übrigen speziellen Verkehre fügen Sie der Trassenanmeldung bitte die Bza bzw. die betrieblichen Durchführungsbestimmungen bei bzw. bestätigen uns deren Vorliegen. Für die Anmeldung von Transporten in Regelzügen verwenden Sie bitte den Vordruck 402.0202V05UBB.

2.3.4.6 Zusatzinformationen bei Angebotsabgabe

Mit dem Trassenangebot erhalten Sie zusätzlich:

- Besonderheiten, die sich aus der Art des Transportes ergeben,
- Beförderungsbedingungen für außergewöhnliche Transporte, falls bei der Anmeldung nicht bekannt,
- Anforderungen zur Sicherung von BÜ und für die Reisenden-sicherung.

2.4 Serviceeinrichtungen

Die UBB bemüht sich, soweit wie möglich, allen Anträgen auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen stattzugeben. Für die Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und die Beantwortung der Anträge hat die Bundesnetzagentur die maßgeblichen Fristen durch eine Allgemeinverfügung (Gz. BK10-19-0165_Z) festgelegt.

2.4.1 Koordinierungsverfahren

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die UBB durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

2.4.2 Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, gewährt die UBB Anträgen Vorrang, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege

vereinbarten Zugtrasse sind. Ist danach eine Entscheidung nicht möglich, ist die Reihenfolge des Antrageinganges ausschlaggebend.

Hinsichtlich des Zugangs zu der Werkstatt (Ziff. 1.2.2) und auf Erbringung der diesbezüglichen Leistungen wird die UBB ihren eigenen Instandhaltungswünschen Vorrang gewähren, sofern die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs der UBB nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kann einem Antrag nach obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden, so prüfen die UBB und der Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen, die es ermöglichen, den betreffenden Güter- oder Personenverkehrsdienst auf denselben Strecken oder Alternativstrecken unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen durchzuführen. Art. 12 Abs. 3 und 4 sowie Art. 13 Abs. 1 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen finden Anwendung.

2.5 Rechte und Pflichten der UBB aus und in Zusammenhang mit dem INV

2.5.1 Schienenwege

Die UBB stellt die vereinbarten Trassen nach Maßgabe des INV, der SNB/NBS UBB sowie der – gemäß Ziffer 2.2.1.1 SNB/NBS UBB (BT) mitgeteilten Anmeldung im Trassenkonstruktionsverfahren nach Maßgabe von Ziff. 2.2.1.1 SNB/NBS UBB (BT) abgeänderter Daten zur Verfügung.

2.5.1.1 Leistungen im Zusammenhang mit der Trassennutzung (Pflichtleistungen)

Darüber hinaus übernimmt die UBB

- die Bedienung der für die Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegung und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen
- die Bereitstellung aller weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind (z.B. fahrdynamische Berechnung neuer Triebfahrzeuge, Übersicht zum betrieblichen Ablauf von Zugfahrten).

2.5.1.2 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen

Die UBB stellt sicher, dass für das EVU unverzüglich ab Kenntnis vor Abfahrt des Zuges/ der Züge Informationen über den Zustand der benutzten Infrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen bzw. Signalisierungsänderungen), soweit sie die von ihm angemeldete Trasse betreffen, bereitstehen.

Darüber hinaus informiert die UBB auf Wunsch des EVU über den Verlauf der Leistungserstellung im Rahmen des netzzugangsrelevanten betrieblich-technischen Regelwerkes (bisheriger Fahrtverlauf, jeweiliger Standort des Zuges, Abweichungen vom Fahrplan).

Die Informationen der UBB an die für die Betriebsleitung des EVU / ZB verantwortlichen Personen oder Stellen können auf Verlangen des EVU / ZB zusammengefasst oder lediglich bei Bedarf übermittelt werden.

2.5.2 Serviceeinrichtungen

Die UBB stellt die vereinbarten Serviceeinrichtungen nach Maßgabe des INV, der SNB/NBS UBB sowie der – gemäß Ziffer 2.1.2 SNB/NBS UBB (BT) mitgeteilten Anmeldung im Vergabeverfahren für Serviceeinrichtungen nach Maßgabe von Ziff. 2.1.2 SNB/NBS UBB (BT) abgeänderter Daten zur Verfügung.

2.5.3 Vermittlung von Ortskenntnissen

Die UBB vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer Serviceeinrichtung oder von Trassen durch das EVU / ZB die erforderliche Ortskenntnis.

2.5.4 Zusatzleistungen

Die UBB bietet folgende Zusatzleistungen an:

2.5.4.1 Nutzung von Trassengleisen außerhalb eines Trassenangebotes

Die UBB ermöglicht die Nutzung von Trassengleisen für einen Zeitraum von mehr als einer Stunde vor Beginn oder nach Ende der im Trassenangebot ausgewiesenen Zeiten, sofern dem kein anderer Nutzungsanspruch entgegensteht.

2.5.4.2 Erstellung von Genehmigungen für außergewöhnliche Transporte

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte. Die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung gehört zu den Zusatzleistungen der UBB. Für außergewöhnliche Transporte gilt weiterhin die Ziffer 2.3.4 SNB/NBS UBB (BT).

2.5.4.3 Fahrplananpassungen nach Abgabe der Trassenanmeldung (Änderung)

Unter Änderungen sind vom Kunden veranlasste Anpassungen der Trassengrunddaten nach Abgabe der Anmeldung zu verstehen, die zu einer Abweichung von oder zur Neu-/ Umkonstruktion der zuletzt angemeldeten Trasse führen. Dazu gehören folgende Sachverhalte:

- Änderung der angemeldeten Last
- Größere Länge
- Schwächeres Triebfahrzeug
- Geänderte Höchstgeschwindigkeit
- Geringere Bremsleistung
- Änderung der Zugnummer oder Zugattung
- Laufwegänderungen und bestellte Umleitungen
- Änderung einer aktivierten Bedarfstrasse
- Außerplanmäßige Halte (außer Notfälle)
- Änderung des Trassennutzers

2.5.4.4 Besondere Öffnungszeiten

(bleibt frei)

2.5.5 Nebenleistungen

Die UBB bietet ihren Kunden Leistungen an, die ihnen Planung und Betrieb erleichtern:

- Berechnung der reinen Fahrzeit inklusive Zuschläge
- Gedruckte Fahrplanunterlagen individuell zusammenstellen
- Trassengrafiken erleichtern die Fahrlagenplanung der Züge
- Trassenstudie: Untersuchung von Trassierungsmöglichkeiten
- Statistiken über Pünktlichkeit oder Verspätungen und ihre Ursachen

Detailanfragen zu Nebenleistungen können jederzeit unter fahrplan@ubb-online.com oder fahrplan.ubb@deutschebahn.com gestellt werden. Ein Anspruch auf die Erbringung einer Nebenleistung durch die UBB besteht nicht, die UBB ist jedoch bemüht, gewünschte Nebenleistungen zu realisieren.

2.5.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnisse

Die UBB kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob

- das EVU /ZB den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- das EVU /ZB seinen - sich insbesondere aus den Ziffern 4.2 lit. c SNB/NBS UBB (AT) ergebenden - vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Zu diesem Zweck kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der Usedomer Bäderbahn GmbH in ihrem Betriebsführungsbereich, dem Personal des EVU Anweisungen erteilen. Das Personal des EVU hat die Anweisungen der Usedomer Bäderbahn GmbH zu befolgen.

Auf Nachfrage weist das EVU nach, dass es die ihm bzw. seinen Personalen obliegenden Verpflichtungen gemäß der Ziffer 4 SNB/NBS UBB (AT) erfüllt (Einhaltung des Regelwerks).

2.6 Rechte und Pflichten der EVU / ZB aus und im Zusammenhang mit den INV

Die Nutzung der Schienenwege und Serviceeinrichtungen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maß und innerhalb der im INV vereinbarten Zeiten und Zielsetzungen zulässig. Die folgenden allgemeinen Verpflichtungen bestehen sowohl für die Nutzung der Trassen als auch von Serviceeinrichtungen.

2.6.1 Anforderungen an die Fahrzeuge der EVU / ZB

Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU / ZB müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme der EBO und der EIGV in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein.

2.6.1.2 Keine Haftung für Fahrzeuge seitens UBB

Für die den Bestimmungen der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich das EVU verantwortlich, dies gilt auch für eingestellte Fahrzeuge Dritter.

2.6.1.3 Aussetzen von Fahrzeugen

Erfolgt ein Verstoß des EVU gegen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien im Sinne von Ziffer 4 SNB/NBS UBB (AT) (Regelwerk) oder von Ziff. 2.6.1 SNB/NBS UBB (BT), setzt das EVU diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls fordert die UBB das EVU zur Aussetzung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Verstreicht diese Frist erfolglos, setzt die UBB das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des EVU aus bzw. lässt das Aussetzen auf Kosten des EVU durchführen. Eine vorherige Aufforderung mit Fristsetzung kann aus Sicherheitsgründen oder bei drohendem Eintritt eines erheblichen Schadens entfallen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen.

2.6.2 Freimachen der Infrastruktur

Das EVU / ZB hat die benutzten Trassen und Serviceeinrichtungen fristgerecht freizumachen. Überschreitet er dabei aus ihm zu vertretenden Gründen die Nutzungsdauer, fordert die UBB ihn zur Räumung auf und setzt eine Frist zur Räumung. Nach Verstreichen dieser Frist räumt die UBB die

betroffene Infrastruktur auf Kosten des EVU / ZB entweder selbst oder lässt diese räumen.

Das EVU / ZB stellt die UBB von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz wegen der Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist das jeweilige Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Trassen und für Serviceeinrichtungen zu entrichten.

2.6.3 (Bleibt frei)

2.6.4 Anforderungen an das Personal des EVU

Der EVU / ZB ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse – auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Nutzung der Trassen und Serviceeinrichtungen aufrechterhalten werden. Das eingesetzte Personal des EVU, soweit es sich um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, muss die Anforderungen der EBO erfüllen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

2.6.5 Arbeitsschutz

Das EVU / ZB und die UBB arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen. Das EVU ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten selbst verantwortlich.

2.6.6 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen

Das EVU stellt sicher, dass die UBB rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges des EVU zumindest über folgende Informationen verfügt:

- Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl, Anzahl der Achsen),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Abweichungen von der Regelbespannung; außergewöhnliche Transporte wie Sendungen mit Lademaßüberschreitungen, übergroße Fahrzeuge, nicht RIC/ RIV-fähige Fahrzeuge; außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen; Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf),

- verspätungsrelevante Faktoren (z. B. bremskapazitätsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorausfälle bei Triebfahrzeugen, leistungsschwächere Triebfahrzeuge als angemeldete),
- andere, ggf. für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das EVU der UBB rechtzeitig die Abfahrbereitschaft eines Zuges unter Beachtung des Regelwerks im Sinne von Ziffer 4 SNB/NBS UBB (AT) zu melden. Ohne unaufgeforderten, gegenteiligen Hinweis des EVU sind die betriebsführenden Personen oder Stellen der UBB in diesem Fall berechtigt, die vollumfängliche Einhaltung dieser Richtlinien, insbesondere eine abgeschlossene wagentechnische Untersuchung und die Einhaltung der Verpflichtung des EVU aus Ziffer 4 SNB/NBS UBB (AT) zu unterstellen.

2.6.7 Betriebliche Ansprechpartner

Im INV sind die für die Disposition in Transport-/ Betriebsstellen verantwortlichen Ansprechpartner der Vertragspartner sowie die Art und Weise der Informationsvermittlung (z.B. Telefon, Fax, Email) unter normalen Betriebsbedingungen sowie bei Störungen in der Betriebsabwicklung (Ziffer 4) festzulegen.

2.6.8 Vorsorgepflichten

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt über die Vollständigkeit des Regelwerks bzw. von Unterlagen im Sinne von Ziffer 4 SNB/NBS UBB (AT) und außerdem - auch während der Fahrt - über betriebliche Besonderheiten und Notwendigkeiten zu informieren.

Es stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der Usedomer Bäderbahn GmbH entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, im Namen des EVU verbindliche Erklärungen abzugeben sowie betriebliche Entscheidungen zu treffen.

2.6.9 Zusätzliche Informationspflichten

Das EVU / ZB teilt der UBB unverzüglich Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung mit. Weitergehende Mitteilungspflichten nach Maßgabe sonstiger, gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Zoll- und

Gefahrgutvorschriften, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) sowie behördlicher Anordnungen, bleiben unberührt.

2.6.10 Nutzungsänderungen

Änderungen bezüglich der Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung bedürfen des beiderseitigen Einverständnisses zwischen dem EVU / ZB und der UBB.

3 Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom ZB Entgelte nach Maßgabe des INV und der Liste der Entgelte für Trassen und für Serviceeinrichtungen zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem jährlichen Abschluss des INV für je ein Fahrplanjahr zu vereinbaren.

Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

3.1 Trassennutzung

Die Entgeltgrundsätze gelten in Verbindung mit der Liste der Entgelte. Die Liste der Entgelte wird gemäß § 19 Abs. 1 ERegG als Anhang zu diesen SNB/NBS im Internet unter <https://www.ubb-online.com/ubb/teilbetriebbahn/netzzugang> veröffentlicht.

3.1.1 Schienenpersonennahverkehr

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis (Deckungsbeitrag).

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen
- Kosten für die Fahrplanung und Betriebsdurchführung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal-, und Stellwerksanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

Von diesen Kosten werden abgezogen:

- Zuschüsse für den Erhalt und Betrieb von Bahnübergängen (§ 16 AEG)
- Aktivierte Eigenleistungen

Die geplanten Betriebsleistungen werden den entsprechenden Marktsegmenten zugeordnet und mit den Faktoren je Marktsegment bewertet. Aus den bewerteten Leistungen und dem Deckungsbeitrag ergibt sich der Grundpreis.

Die geplanten Betriebsleistungen werden den entsprechenden Marktsegmenten zugeordnet und mit den Faktoren je Marktsegment bewertet. Aus den bewerteten Leistungen und dem Deckungsbeitrag ergibt sich der Grundpreis.

Aus dem Grundpreis bewertet mit dem jeweiligen Faktor je Marktsegment ergeben sich dann die Trassenentgelte je Trassenkilometer je Marktsegment.

Die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnsteige / Zugangswege sind in den Trassenpreis integriert.

$$\frac{\text{Deckungsbeitrag}}{\text{geplante Betriebsleistung}}$$

⇒ Grundpreis x Faktor für Marktsegment

Für die Ermittlung der Trassenentgelte je Trassenkilometer je Marktsegment sind je Segment folgende Bewertungs-Faktoren zu Grunde gelegt:

- Personennahverkehrstrasse (Basispreis, Faktor 1,00)
Diese Trasse steht für alle Züge des Personennahverkehrs zur Verfügung (Lastfahrt).
- Lok-/Leerfahrt (Faktor 0,60)
Diese Trasse ermöglicht den Kunden des Personennahverkehrs Trassennutzungen, die nicht für die Nutzung durch Fahrgäste geplant und freigegeben werden (keine Lastfahrt).
- Nostalgieverkehr (Faktor 0,30)
Diese Trasse steht für den Nostalgieverkehr des Personennahverkehrs zur Verfügung. Es handelt sich um Verkehre, die mit historischen Eisenbahnfahrzeugen oder von einem gemeinnützigen Eisenbahnverein

durchgeführt werden und bei denen die Fahrt mit dem historischen Zug und nicht die Überwindung eines Weges im Vordergrund steht.

3.1.2 Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr

Entgelte für stattfindende Verkehrsdienste im Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr werden nach Maßgabe der Kosten berechnet, die unmittelbar auf Grund des Zugbetriebs anfallen. Diese werden gemäß der Durchführungsverordnung 2015/909 der Kommission vom 12.06.2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, berechnet.

3.1.3 Leistungsabhängige Komponenten (Anreizsystem)

Die leistungsabhängigen Komponenten bieten Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes.

3.1.3.1 Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

Mit dem Ziel einer besseren Leistungsfähigkeit bzw. Störungsreduzierung werden verspätungsverursachende Ergebnisse erfasst. Anschließend erfolgt eine spezifische monetäre Bewertung der Verspätungen mit gegenseitiger Saldierung unabhängig von der nutzungsbezogenen Trassenentgeltabrechnung.

Das Anreizsystem zur Verringerung von Störungen setzt sich aus den Komponenten Pünktlichkeit, Verspätungsursache und Verursacher der Verspätung zusammen.

Ausgenommen hiervon sind Trassen, die bei der Zuweisung von Zugtrassen eine nachrangige Priorität gegenüber Trassen des Personen- und Güterverkehrs erhalten und für die Leistungsfähigkeit des Schienennetzes von geringerer Bedeutung sind:

- Triebfahrzeugfahrten
- Nostalgiefahrten
- Fahrten von Baumaschinen
- Überführungsfahrten von und zu Werkstätten

- Arbeitszüge von und zu Baustellen des BdS
- Sonstige Dienstzüge (z. B. Mess- und Schulungsfahrten, Züge zur Vegetationskontrolle).

Bestehen vor der erstmaligen Durchführung solcher Fahrten Unklarheiten, ob eine Trasse zu den o. g. Ausnahmen gehört, sind diese einvernehmlich zwischen dem EVU und dem BdS zu regeln. Der BdS ist verpflichtet, diese Regelung allen EVU bekannt zu geben und auf alle EVU in gleicher Weise anzuwenden.

Vom Anreizsystem ausgenommen werden Trassen auf Strecken mit besonders einfachen Verhältnissen, bei denen die Anzahl der zu erwartenden Störungen sehr gering ist und die Streckenkapazität wenig ausgelastet wird:

- einfache betriebliche Verhältnisse (z. B. Stichstrecke) oder
- Länge der Strecke nicht größer als 15 km oder
- Taktverkehr im Abstand von 2 Std. oder größer (je Richtung) oder
- hinreichend freie Trassen für Gelegenheitsverkehre vorhanden.

Als Strecke mit besonders einfachen Verhältnissen gilt:

- Velgast DB-Grenze - Barth Hp
- Zinnowitz - Peenemünde Hp

Ein Zug ist im Sinne des Anreizsystems pünktlich, wenn er von der in seinem Fahrplan vorgesehenen Abfahrzeit eine Abweichung von

- nicht mehr als 15 Minuten bei Zügen des Personenverkehrs bzw.
- nicht mehr als 120 Minuten bei Zügen des Güterverkehrs hat.

Bei endenden Zügen ist die Ankunftszeit anstelle der Abfahrzeit maßgebend.

Überschreitet ein Zug die o. g. Grenzwerte gilt er als verspätet. Zur Abweichung von der in seinem Fahrplan vorgesehenen Abfahrzeit wird dann

zusätzlich die Verspätungsursache erfasst. Mit der Verspätungsursache wird zugleich auch ein Verspätungsverursacher zugeordnet, in der Regel das EVU bzw. der BdS. Kann die Verspätungsursache nicht maßgeblich einem der beiden Parteien zugeordnet werden, wird die Verantwortlichkeit keiner Partei zugeschrieben.

Aufzeichnung der Pünktlichkeit

An der Messstelle wird durch den zuständigen Fahrdienstleiter für jeden Zug die Abweichung von seinem Fahrplan hinsichtlich seiner Abfahrzeit, bei einem endenden Zug seiner Ankunftszeit erfasst. Als Messstellen werden festgelegt:

- Bahnhof Zinnowitz für alle Züge

Die Erfassung erfolgt für jeden Zug minutengenau bei Verspätungen ab 2 Minuten. Dadurch ist es auch bei pünktlichen Zügen möglich, etwaige Tendenzen zu erkennen. Der Fahrdienstleiter erfasst auch die Verspätungsursache. Das EVU ist verpflichtet, von seinem Fahrbetrieb ausgehende Störungen unverzüglich dem zuständigen Fahrdienstleiter zu melden.

Als Verspätungsursache soll vom Fahrdienstleiter der Sachverhalt möglichst präzise und knapp erfasst werden. Auf eine pauschale Kategorisierung soll dabei zugunsten einer besseren Nachvollziehbarkeit verzichtet werden. Beispiele für mögliche Verspätungsursachen enthält dabei die nachfolgende Tabelle.

Beispiele für Verspätungsursachen und deren Verantwortlichkeit		
Verantwortung des BdS	Verantwortung des EVU	keine Verantwortlichkeit einer Partei
- Stellwerk ... nicht besetzt - Fahrplan fehlt - Mängel-La-Stelle ... - Betra ... Sperrzeitüberschreitung - Oberbaustörung im km ... - BÜ ... gestört - Signal ... gestört - Weiche ... Bf. ... gestört - Zugmeldeleitung ... gestört - Achszähler gestört - Zugschlussbeobachtanlage gestört - Streckenblock ... gestört	- verspätete Übergabe ... - verspätete Abfahrbereitschaftsmeldung - keine Ablösung / kein Personal - erhöhtes Reisendenaukommen - Tfz-Störung - Bremsstörung - Wagenstörung - Typhon gestört - fehlende Mbr - schwächeres Tfz - Tfz od. Wagen zuge-setzt / abgesetzt - außerplanmäßiger Halt	- Zugfolge - Gefährliches Ereignis ... - Ursache bei DB In-fraGO - gefahrdroh. Witterung - Befahrbarkeit der Strecke erkunden - Anschluss - Bahnsteigwende ... auf ... - Bundespolizei am Zug - Notbremse gezogen - Tfz- und BÜ-Störung (überlagernde Störungen) - Netzausfall Bf. ... oder BÜ ... - Personen im Gleis ...

Statistische Auswertungen der Pünktlichkeit können von den EVU bei der UBB angefordert werden. Diese stellen Nebenleistungen dar, die entsprechend bepreist werden.

Beanstandungsverfahren

Wird die Pünktlichkeit, die Verspätungsursache, die Verantwortlichkeit oder / und das Anreizentgelt durch das EVU beanstandet, ist die Beanstandung formlos schriftlich unter Angabe des Sachverhalts aus Sicht des EVU innerhalb von drei gewöhnlichen Arbeitstagen nach Erhalt an den BdS zu

übermitteln. Der BdS ist verpflichtet, den Sachverhalt innerhalb von drei gewöhnlichen Arbeitstagen zu prüfen, berechnete Beanstandungen zu korrigieren und Ablehnungen von Beanstandungen dem EVU schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung zu.

3.1.3.2 Anreizsystem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

Zur Schaffung von Anreizen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes wird ein Aufschlag auf das Trassenentgelt erhoben, wenn eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h zugbedingt nicht erreicht wird und somit ein deutlich erhöhter Kapazitätsbedarf entsteht. Die Höhe des Aufschlags beträgt als Faktor 1,3.

3.1.4 Sonstige Entgeltkomponenten

Insgesamt ermöglicht das modulare TPS eine transparente und nachvollziehbare Preisbildung, die sowohl die durch die Kundenbedürfnisse induzierten Infrastrukturkosten als auch die Tragfähigkeit der jeweiligen Nutzergruppen berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Diskriminierungsfreiheit, auf der einen Seite, und den unternehmerischen Zielen der UBB auf der anderen Seite hergestellt.

Mit dem Kauf einer Trasse sind alle Leistungen für Schienenwege nach Ziffer 2.5.1 SNB/NBS UBB (BT) abgegolten. Die näheren Regelungen zur Minderung dieser Entgelte können Ziffer 3.1.6 SNB/NBS (BT) sowie der Liste der Entgelte entnommen werden.

3.1.4.1 Entgelt für Angebotserstellung

Die Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen sind im Trassenentgelt enthalten. Aus diesem Grund wird bei Nichtannahme einer bestellten Trasse ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Diese Regelung findet keine Anwendung bei berechtigten Beanstandungen des Kunden.

3.1.4.2 Stornierungsentgelte

Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für die Stornierung einer Trasse fällt ein Mindeststornoentgelt in Höhe des Entgeltes für die Angebotserstellung an. Es wird ein prozentuales Stornoentgelt in Anhängigkeit vom Zeitpunkt der Stornierung und dem einfachen Trassenpreis in folgender Höhe erhoben. Beim prozentualen Stornoentgelt wird berücksichtigt, dass Trassen des Netzfahrplans nach dem 30. Tag vor dem zu stornierenden Verkehrstag nicht oder nur eingeschränkt im Gelegenheitsverkehr wiedervermarktungsfähig sind.

Bis zum 60. Tag vor dem zu stornierenden Verkehrstag:
Mindeststornoentgelt in Höhe des Entgeltes für die Angebotserstellung

Bis zum 30. Tag vor dem zu stornierenden Verkehrstag:
25 % des Preises einer Trasse

Nach dem 30. Tag vor dem zu stornierenden Verkehrstag und über 24 Stunden vor der Abfahrt:
70 % des Preises einer Trasse bei einer Trasse des Netzfahrplans
50 % des Preises einer Trasse bei einer Trasse des Gelegenheitsverkehrs

Unter 24 Stunden vor der Abfahrt:
90 % des Preises einer Trasse

Unterschreitet das prozentuale Stornoentgelt das Mindeststornoentgelt, wird anstelle des prozentualen Stornoentgelts das Mindeststornoentgelt erhoben.

Das Mindeststornoentgelt kann der Ziff. 6 der Liste der Entgelte für Trassen entnommen werden.

3.1.4.3 Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßigem Zustand

Bei nicht vertragsgemäßigem Zustand des Schienenweges, der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sind die Entgelte für die Infrastrukturnutzung zu mindern. Eine Entgeltminderung tritt nicht ein bei planmäßiger Fahrt des Kunden. Die Entgelte werden vielmehr dann gemindert, wenn aufgrund der Abweichung die Gesamtfahrzeit um mehr als 10% höher lag als die der ursprünglichen Trasse. Die Entgeltminderung beträgt je über diesen Mindestsatz hinausgehender nachgewiesener Verspätungsminute 0,5 % des Regelentgeltes der durch das EVU im INV vereinbarten Trasse, höchstens aber 50% des Regelentgeltes.

3.1.4.4 Entgeltregelungen bei Schienenersatz- bzw. Busnotverkehr im Personenverkehr

Ist die Infrastruktur aufgrund von Baumaßnahmen bzw. unvorhergesehenen Störungen (Unregelmäßigkeiten und Störungen im Betrieb) für einen vorübergehenden Zeitraum nicht verfügbar, greifen die Regelungen zum Schienenersatzverkehr bzw. Busnotverkehr (vgl. Ziffer 8 SNB/NBS UBB (BT)). Bei Baumaßnahmen handelt es sich um Schienenersatzverkehr, bei unvorhergesehenen Störungen um Busnotverkehr.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, obliegen dem EVU / ZB die Organisation von Schienenersatzverkehr und Busnotverkehr sowie die Tragung der Kosten. Ist der Busnotverkehr aus Gründen erforderlich, die das EIU zu vertreten hat, obliegen diesem die Kostentragung auf Basis marktüblicher Verrechnungssätze. Nutzungsentgelte für die Trasse entfallen während der Dauer des Schienenersatzverkehrs. Für die Dauer des Busnotverkehrs sind die Nutzungsentgelte für die Trassen zu entrichten, es sei denn, der Busnotverkehr ist aus Gründen erforderlich, die das EIU zu vertreten hat.

3.2 Serviceeinrichtungen

Das Entgelt für die Nutzung von Serviceeinrichtungen umfasst sowohl den Zugang zur Infrastruktur als auch die durch die UBB in den Serviceeinrichtungen erbrachten Leistungen.

Die Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen wird gemäß § 19 Abs. 4 ERegG als Anhang zu diesen SNB/NBS im Internet unter <https://www.ubb-online.com/ubb/teilbetrieb-bahn/netzzugang> veröffentlicht.

Das Nutzungsentgelt für Serviceeinrichtungen ist abhängig von folgenden Einflussgrößen:

- Nutzungsabhängige Komponenten
- Neben- und Verbrauchskosten

3.2.1 Nutzungsabhängige Komponenten

- Länge, Ausstattungsmerkmale und Belastung des jeweiligen Gleises.

- In der Tankstelle wird ein Bereitstellungsaufschlag gemäß Liste der Entgelte erhoben. Der Bereitstellungsaufschlag ist Bestandteil des Preises für den Bezug des Dieselkraftstoffes je Liter.
- In der Werkstatt wird ein Entgelt je Arbeitsstunde gemäß Liste der Entgelte erhoben.
- Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen Personenbahnhof wird ein Entgelt je Verkehrshalt gemäß Liste der Entgelte erhoben.

3.2.2 Anreizsystem Serviceeinrichtungen

Ist eine Serviceeinrichtung der UBB aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Periphere Anlagen werden hierbei als eigenständige Betrachtungsobjekte behandelt, so dass damit auch Teilstörungen der Gesamtanlage erfasst sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der UBB und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertreten müssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch UBB
- Verantwortung durch EVU /ZB
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der UBB bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

3.2.2.1 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der UBB anzuzeigen. Gelingt der UBB innerhalb einer definierten Normentstörzeit die Wiederherstellung der

Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der UBB. Fällt der Ablauf der Normentstörungszeit auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so läuft die Normentstörungszeit am nächsten Werktag zu der Uhrzeit ab, zu dem sie normalerweise am Folgetag abgelaufen wäre (Beispiel: Meldung am Freitag, 15.00 Uhr, Ablauf der Normentstörungszeit Montag 15.00 Uhr).

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich UBB:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte. Ist die UBB in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die UBB ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 4.3. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- **keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Keine Anreizentgelte.

3.2.2.2 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der UBB zu melden. Gelingt es der UBB innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der UBB.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich UBB:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte. Ist die UBB in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die UBB ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.
- **keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Keine Anreizentgelte

3.2.2.3 Abrechnung

Die UBB erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d. h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftliche Einwilligung zur Weitergabe an Dritte). Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt jährlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgelts sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der jährlichen Saldierung der UBB schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der UBB geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die UBB verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Beruht die Beanstandung auf der Auffassung des EVU, dass die Zahlungen auf einer unzutreffenden Zuordnung der Verantwortlichkeit durch die UBB beruhen, so trägt es die Beweislast dafür. Erkennt die UBB die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die UBB dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die UBB dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die UBB dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die UBB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

3.2.3 Neben- und Verbrauchskosten

Bei der Tankstelle wird ein Entgelt gemäß Liste der Entgelte pro Liter verbrauchten Diesels in Rechnung gestellt.

In der Werkstatt werden verbrauchte Materialien nach ihren Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.

3.2.4 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten

(bleibt frei)

3.2.5 Neu- und Erweiterungsinvestitionen auf Wunsch des Kunden

Bei Neu- und Erweiterungsinvestitionen in Serviceeinrichtungen sowie die zugehörigen peripheren Anlagen auf Wunsch des Kunden behält sich die UBB vor, die in der Liste der Entgelte aufgeführten Preise anlagenspezifisch zu erhöhen, insofern dies aufgrund der spezifischen Kostensituation für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Serviceeinrichtung notwendig ist.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Kostensituation von Serviceeinrichtungen sind zukünftig Preisanpassungen möglich. Bei der Festlegung der Entgelthöhen wird stets auch die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs angemessen berücksichtigt.

3.3 Zusatzleistungen

Für die Entgeltbildung bei Zusatzleistungen gelten folgende Entgeltgrundsätze:

3.3.1 Nutzung von Trassengleisen außerhalb eines Trassenangebotes

Im Einzelfall vereinbarte Abstellungen auf Trassengleisen von mehr als 1 Stunde werden analog zu den Serviceeinrichtungen berechnet. Einzelheiten ergeben sich aus der Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

3.3.2 Erstellung von Genehmigungen für außergewöhnliche Transporte

Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Entgelt erhoben wird.

3.3.3 Fahrplananpassungen nach Abgabe der Trassenanmeldung (Änderung)

Nach Abgabe einer Trassenanmeldung wird jeder Änderungswunsch eines Kunden mit einem Entgelt in Rechnung gestellt, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Entgelt erhoben wird.

3.3.4 Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten

(bleibt frei)

3.3.5 Vermittlung von Ortskenntnissen

Über die Erstvermittlung (ein Mitarbeiter je ZB/ EVU) von Ortskenntnissen hinausgehende Leistungen, werden mit einem Entgelt in Rechnung gestellt, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Entgelt erhoben wird.

3.4 Nebenleistungen

Die Abrechnung der Nebenleistungen der UBB erfolgt individuell, gemäß Beauftragung nach Personalaufwand zu einem Stundensatz gemäß Liste der Entgelte.

4 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere besondere Vorkommnisse.

4.1 Fahrbetriebsbedingte Betriebsstörungen

Von seinem Fahrbetrieb ausgehende Betriebsstörungen hat das EVU unverzüglich der UBB zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind.

4.2 Netzbedingte Betriebsstörungen

Über netzbedingte Betriebsstörungen oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer EVU ausgehen, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, informiert die UBB das EVU nach den Bestimmungen des netz-zugangsrelevanten und betrieblich-technischen Regelwerkes.

5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (z. B. Verspätungen oder Umleitungen) insbesondere aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelt- oder Witterungseinflüssen, unabwendbaren Ereignissen und Arbeitskampfmaßnahmen im Bereich der Vertragspartner sowie anderer Eisenbahnunternehmen gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Die Entgeltminderung nach Ziff. 3.1.4 SNB/NBS UBB (BT) und das Anreizsystem gemäß Ziffer 3.1.3 SNB/NBS (BT) der SNB/NBS UBB bleiben hiervon unberührt. Die UBB wendet die Richtlinien an, die für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten.

6 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

Die Usedomer Bäderbahn GmbH trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vorsehen. Sie berücksichtigt Wünsche des EVU nach betrieblichen Dispositionen für seine Verkehre, soweit dies mit dem Ziel gemäß Satz 1 vereinbar ist, sich Auswirkungen auf Verkehre anderer EVU nicht ergeben oder diese keine Einwendungen gegen solche Auswirkungen erhoben haben.

7 Aufgleisen von Fahrzeugen

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des EVU kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die Usedomer Bäderbahn GmbH nach vorheriger Mitteilung durch das EVU nicht ausdrücklich widerspricht. Die Usedomer Bäderbahn GmbH ist insbesondere berechtigt zu widersprechen, wenn das EVU nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, die Betriebslage einen Einsatz von Räumtechnik der Usedomer Bäderbahn GmbH erfordert, zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z. B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) von befugtem Personal des EVU durchgeführt werden.

8 Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

Zwingende Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind nach den folgenden Bestimmungen zulässig:

- Die UBB ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen.
- Die UBB ist berechtigt, dazu die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur für größere über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Dies kann z. B. durch Zugrundelegung eingeschränkter Kapazität bei der Konstruktion der Trassen auf den betroffenen Abschnitten oder durch die Einarbeitung von Bauzuschlägen in den Fahrplan erfolgen. Die jeweiligen Maßnahmen sind dem EVU / ZB unverzüglich ab Kenntnis mitzuteilen. Die UBB strebt an, bereits im Rahmen der Trassenberatung vor dem Ende der in Ziffer 2.3.1.10 SNB/NBS UBB (BT) festgelegten Frist mit den EVU / ZB einvernehmliche Trassierungsvarianten zu erarbeiten.

8.1 Planbare und ungeplante Maßnahmen

Die Durchführung von planbaren Maßnahmen ist im Rahmen des für die Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung (gemäß Richtlinie (402.0305) geltenden Regelwerks und der dort festgelegten Termine rechtzeitig mit dem EVU / ZB abzustimmen. Planbare Baumaßnahmen der UBB, für die eine Abstimmung mit dem EVU / ZB erforderlich ist, werden als B-Maßnahme gemäß Richtlinie 402.0305 kategorisiert. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die UBB unter Berücksichtigung der Belange der EVU / ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Sie informiert die betroffenen EVU / ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

Bei ungeplanten Baumaßnahmen handelt es sich um Baumaßnahmen zur dringenden Fehlerbeseitigung von Oberbaumängeln (F-Maßnahmen) und um Ad-hoc-Maßnahmen, d. h. sicherheitsrelevante Maßnahmen, die bevorstehende oder bestehende Sperrungen bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen vermeiden bzw. beseitigen.

8.2 Minderungsrechte und Baumaßnahmen

Minderungsrechte des EVU / ZB aufgrund vorübergehender Unterbrechungen der Leistungen, die auf eine Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur oder Instandhaltungsarbeiten zurückzuführen sind, richten sich nach den Bestimmungen der Ziffer 3.1.4.4 SNB/NBS UBB (BT).

8.3 Schienenersatz- und Busnotverkehre

Planung, Organisation und Durchführung etwa erforderlicher Schienenersatz- und Busnotverkehre obliegt dem EVU / ZB.

8.4 Information durch die UBB bei Baumaßnahmen

Die UBB informiert rechtzeitig die EVU / ZB über geplante und ungeplante Baumaßnahmen im Voraus zur beabsichtigten Durchführung. Vorab ist die Durchführung der Bau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen mit den betroffenen EVU / ZB zu erörtern, die im Bereich der jeweiligen Maßnahme in ihren Trassennutzungen betroffen sind. Mit der Erörterung sollen die für die Entscheidung erheblichen Faktoren und Gesichtspunkte festgestellt, die Betroffenen angehört und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden. EVU / ZB, die nach der so vorgenommenen Erörterung eine Trasse bestellen, werden über das Ergebnis informiert.

Die UBB informiert rechtzeitig die EVU / ZB über Änderungen der technischen Merkmale und vorübergehende Kapazitätsbeschränkungen der Serviceeinrichtungen, einschließlich planmäßiger Arbeiten, die den Betrieb der Serviceeinrichtung erheblich beeinflussen könnten. Die Informationen werden im Internet unter <https://www.ubb-online.com/ubb/teilbetriebbahn/netzzugang> veröffentlicht.